

Kunden und Kreditinstitute brauchen praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus

Ein sorgfältig austariertes und transparentes Vertragsrecht ist für Verbraucherinnen und Verbraucher so wichtig wie für Anbieter. Es ist auch die Basis für einen starken Wirtschaftsstandort. Unentbehrlich sind dabei Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und praxistaugliche Wege, diese anzupassen.

Wer bei einer Bank oder Sparkasse ein Konto eröffnet, möchte wissen und nachlesen können, was zum Vertragsschluss alles dazugehört – und zu welchen Bedingungen. Wer wie die Sparkassen mit Kundinnen und Kunden rund 50 Millionen Verträge über Girokonten abgeschlossen hat, vereinbart die zugehörigen Bedingungen standardisiert und gesammelt in AGB.

derungen nicht einverstanden waren. Sie wurden stets ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung als erteilt gilt, falls sie das Angebot nicht innerhalb von zwei Monaten ablehnten. Das war für beide Seiten ein bewährtes Verfahren. Diese Praxis hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem überraschenden Urteil am 27. April 2021 gekippt – und damit den Einsatz von AGB enorm

lich definierten Voraussetzungen die Zustimmung zu AGB- und Entgeltänderungen als erteilt gelten, wenn auf ein ausdrückliches und eindeutiges Änderungsangebot innerhalb von zwei Monaten keine Reaktion erfolgt.

Gesetzgeber muss juristischen Schwebezustand beenden

Die erstmalige Einführung von Preisen und die Änderung des Vertragscharakters dürfen – wie bisher – nicht ohne eine ausdrückliche Kundenzustimmung vorgenommen werden. Das ist eine faire und ausgewogene, verbraucherfreundliche und praxistaugliche Lösung mit Vorteilen für alle Beteiligten.

Allein bei den Sparkassen brauchen 50 Millionen betroffene Girokonten eine rechtssichere Lösung

AGB sind eine einfache und etablierte Praxis

Seit Jahrzehnten sind AGB eine etablierte Rechtspraxis. Ohne AGB und praxistaugliche Anpassungsmöglichkeiten wären Aufbau und Pflege von auf Dauer angelegten Vertragsbeziehungen im Massengeschäft gar nicht möglich. Denn klar ist: Bei auf Dauer angelegten Verträgen ändern sich die äußeren Gegebenheiten von Zeit zu Zeit. Dann müssen auch AGB angepasst werden.

Viele Innovationen haben Kundinnen und Kunden in den vergangenen Jahren beispielsweise das Bezahlen immer einfacher gemacht. Solche Neuerungen müssen millionenfach in Kundenbeziehungen eingebracht werden – in der Regel durch Aktualisierungen der AGB. Für Änderungen der AGB hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 in § 675g BGB ein unkompliziertes Verfahren vorgesehen.

Bislang mussten Kundinnen und Kunden bei AGB-Anpassungen nur aktiv werden, wenn sie mit den vorgeschlagenen Än-

derschwert. Allein bei Sparkassen wurde die Grundlage für mehr als 50 Millionen Zahlungskonten plötzlich unsicher – und ist es bis heute, wenn die AGB nicht ausdrücklich bestätigt wurden.

Ohne explizite Kundenzustimmung zu den AGB können Konten derzeit nicht rechtssicher weitergeführt werden. Mehrere tausend Tonnen Papier haben daher allein die Sparkassen verschickt, um Zustimmungen einzuholen. Eine solche Kommunikationsflut verbraucht immense Ressourcen, ist von vielen Kundinnen und Kunden nicht erwünscht und belastet vertrauensvolle Beziehungen. Wenn Kundinnen und Kunden auf die Offerten von Bank oder Sparkasse beharrlich schweigen, droht im schlimmsten Fall sogar der Verlust des Kontos. Das BGH-Urteil wirkt damit alles andere als verbraucherfreundlich.

Die Deutsche Kreditwirtschaft schlägt daher vor, den unsicheren Schwebezustand mit einer Klarstellung in § 675g BGB zu beenden. Es sollte unter gesetz-

! Für einen praxistauglichen • AGB-Änderungsmechanismus

- Verbraucherinnen und Verbraucher wie Anbieter brauchen einen praktikablen Mechanismus für AGB-Änderungen. Er ist essenziell für einen attraktiven Finanzstandort Deutschland.
- Zustimmung sollte als erteilt gelten, wenn ein ausdrückliches Angebot nicht innerhalb von zwei Monaten abgelehnt wird.
- Eine Klarstellung in § 675g BGB würde wieder Rechtssicherheit schaffen – mit dem geringsten Aufwand für die Vertragsparteien.

Ansprechpartner im DSGVO

Dennis Arndt
Politische Koordination
Tel.: +49 30 20225-5235
E-Mail: Dennis.Arndt@dsgv.de

 [dsgv.de](https://www.dsgv.de)  [@dsgv](https://twitter.com/dsgv)  [@DSGV](https://www.linkedin.com/company/dsgv)

Herausgeber: **Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)**, Kommunikation und Medien, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin